

URNr. / 2008
vom ***.2008

Errichtung der *** GmbH mit dem Sitz in ***

Am ***
zweitausendacht

- ***.2008 -

ist vor mir,

Notar in ***

an der Geschäftsstelle in *** anwesend:

Herr/Frau ***,
geboren am *** in ***,
wohnhaft in ***,
nach Angabe *** im gesetzlichen Güterstand verheiratet und
*** ausschließlich deutsche(r) Staatsangehörige(r),
Legitimation: *** deutscher Bundespersonalausweis
(Nummer ***,
ausgestellt von der *** Stadt am ***).

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7
des Beurkundungsgesetzes wurde von dem/der Erschienenen verneint.

Auf Ansuchen des/der Erschienenen beurkunde ich seinen/ihren vor mir abge-
gebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I. GmbH-Gründung

*** gründet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt den
dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest. Die Anla-
ge ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde. Auf die Anlage wird verwie-
sen.

II. Geschäftsführerbestellung

Variante 1

Der Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt gesondert.

Variante 2

Der Gesellschafter hält sodann eine erste Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig was folgt:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr/Frau ***,
geboren am ***,
wohnhaft in ***.

*** Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

*** Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so dass er berechtigt ist, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

III. Ermächtigung

Die Gesellschaft und ihr Geschäftsführer sind berechtigt, bereits vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister Rechtsgeschäfte jeder Art vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an anderen Gesellschaften beliebiger Rechtsform und den Abschluss von Unternehmensverträgen jeglichen Inhalts.

IV. Vollmacht

*** bevollmächtigt hiermit *** und ***, jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sämtliche zum Vollzug der heutigen Urkunde notwendigen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch dazu, Gesellschafterbeschlüsse beliebigen Inhalts zu fassen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

V. Hinweise und Erläuterungen

Der Notar hat die heutige Gesellschaftsgründung mit dem Beteiligten ausführlich besprochen und dabei jeweils auch alternative Gestaltungen erörtert.

*** Der Notar hat den Beteiligten insbesondere auch auf folgendes hingewiesen (*Die nachstehenden Hinweise sind selbstverständlich nur als unverbindliche Anregungen zu verstehen und rechtlich nicht notwendig.*):

1. Erscheinungsformen der GmbH: Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als „klassische“ GmbH oder als Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gegründet werden. In beiden Fällen kann für die Gründung eine individuelle Satzung oder ein vom Gesetzgeber vorgese-

henes Musterprotokoll verwendet werden. Der Gesellschafter erklärt, heute eine „klassische“ GmbH mit der von ihm selbst festgelegten Satzung und einem Stammkapital von *** Euro errichten zu wollen.

2. Gründung der Gesellschaft: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht nicht schon mit der heutigen Beurkundung der Gesellschaftsgründung, sondern erst mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kann nur dann erfolgen, wenn die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet worden ist. Über die Eintragung der Gesellschaft entscheidet der zuständige Richter am Handelsregister des Amtsgerichts.
3. Vorgründungsgesellschaft: Rechte und Pflichten, die vor der heutigen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages begründet worden sind, gehen nicht auf die Vorgesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Jeder Gesellschafter haftet insoweit persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung erlischt nicht mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Der Gesellschafter erklärt, dass er bislang nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt hat und noch keine Geschäftsaufnahme erfolgt ist.
4. Bar- und Sacheinlagen: Bareinlagen können grundsätzlich nur durch Banküberweisung erfüllt werden, nicht auch durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft. Forderungen gegen die Gesellschaft können vielmehr nur im Wege der Sacheinlage eingebracht werden. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen. Bei einer Sachgründung ist der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag, auf den sich die Sacheinlage bezieht im Gesellschaftsvertrag festzusetzen und offenzulegen. Die Gesellschafter haben darüber hinaus einen schriftlichen Sachgründungsbericht zu erstellen, in dem sie u.a. die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darlegen. Dem Handelsregister sind geeignete Unterlagen vorzulegen, wonach der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Einlage erreicht. Eine Bareinlageverpflichtung kann auch nicht durch eine verdeckte Sacheinlage erfüllt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formal eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber gleichwohl eine Sache erhält.
5. Verbot von Voreinzahlungen: Zahlungen auf Bareinlagen, die vor dem heutigen Tag der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, haben grundsätzlich keine Erfüllungswirkung. Der Gesellschafter erklärt, dass er die übernommene Bareinlage erst nach dem heutigen Tage auf ein Konto der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung einbezahlt und dem amtierenden Notar unverzüglich einen Einzahlungsbeleg zur Vorlage beim Handelsregister vorlegen wird.

6. Hin- und Herzahlen: Leistungen an Gesellschafter, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entsprechen, sind in der Handelsregisteranmeldung anzugeben. Gleiches gilt für die Vereinbarung einer solchen Leistung. Der Gesellschafter erklärt, dass eine solche Leistung weder erfolgt noch vereinbart ist.
7. Kapitalaufbringung: Die vereinbarten Einlagen müssen sich bei Anmeldung der Gesellschaft endgültig in der freien und uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft befinden und dürfen - mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich übernommenen Gründungskosten - nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet sein. Das Registergericht ist berechtigt, die entsprechenden Versicherungen der Geschäftsführer zu überprüfen und von den Beteiligten die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
8. Unterbilanzhaftung und Verlustdeckungshaftung: Der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des in der Satzung festgelegten Gründungsaufwandes) darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital. Jeder Gesellschafter haftet für eine etwaige Differenz persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Die Haftung besteht auch dann, wenn die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird.
9. Handelndenhaftung: Jede Person, die vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt, haftet bis zu deren Eintragung persönlich und gesamtschuldnerisch.
10. Gründungshaftung und Strafbarkeit: Gesellschafter und Geschäftsführer haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht werden. Gesellschafter, die die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand schädigen, haften ihr als Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Falsche Angaben zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft sind darüber hinaus strafbar und können mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.
11. Kapitalerhaltung: Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Gleichwohl geleistete Zahlungen muss der Gesellschafter erstatten. Geschäftsführer, die solche Zahlungen vorgenommen haben, haften für einen etwaigen Schaden persönlich.
12. Existenzvernichtungshaftung: Ein Gesellschafter haftet für eine missbräuchliche Schädigung des Vermögens der Gesellschaft persönlich. Die Haftung wegen Existenzvernichtung setzt einen kompensationslosen Eingriff des Gesellschafters in das im Gläubigerinteresse zweckgebundene Gesellschaftsvermögen voraus, der zur Insolvenz der Gesellschaft führt oder diese noch vertieft.

13. **Führungslosigkeit:** Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, haften der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner. Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Personen, die im In- oder Ausland wegen bestimmter, im GmbHG-Gesetz im einzelnen bezeichneter Straftaten verurteilt worden sind oder einem gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegen, können grundsätzlich nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.
14. **Genehmigungen nach Gewerbe- und Handwerksrecht:** Gesellschaften bedürfen für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Genehmigung nach dem Gewerbe- bzw. Handwerksrecht. Die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung kann von der zuständigen Behörde unter Umständen mit Bussgeldern und weitergehenden Sanktionen geahndet werden.
15. **Firma:** Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irreführend zu führen. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort bestehenden Firmen deutlich unterscheiden.
16. **Geschäftsbriefe:** Auf Geschäftsbriefen der Gesellschaft (einschließlich Emails) müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein: Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, Registergericht des Sitzes der Gesellschaft, Nummer unter der die Gesellschaft eingetragen ist, alle Geschäftsführer mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Angaben zum Kapital der Gesellschaft sind nicht unbedingt erforderlich. Werden jedoch Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss in jedem Fall das Stammkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Die Verpflichtung zur Offenlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben auf Geschäftsbriefen kann vom Registergericht durch die Anordnung eines Zwangsgelds durchgesetzt werden. Falsche oder unvollständige Angaben auf Geschäftsbriefen können darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche begründen.
17. **Gesellschafterliste:** Jeder Gesellschafter sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Eintragungen in der Gesellschafterliste ermöglichen einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Unrichtige Eintragungen in der Gesellschafterliste können den Verlust eines Geschäftsanteils zur Folge haben.

18. Insolvenzverschleppung: Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich strafbar.
19. Gründungskosten: Für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und die Bekanntmachung erhält die Gesellschaft eine Rechnung vom Amtsgericht bzw. der Landesjustizverwaltung. Im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister werden immer wieder auch „falsche“ Rechnungen für private Eintragungen versandt, die von dem Gründer aber meist gar nicht in Auftrag gegeben worden sind. Entsprechende Rechnungen sind daher vor Zahlung stets genau zu prüfen, insbesondere auch durch Rückfrage beim Rechnungsaussteller.

VI. Schlussbestimmungen

1. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Anmeldung trägt die Gesellschaft.

2. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift:

- der Gesellschafter,
- die Gesellschaft,
- der Steuerberater der Gesellschaft,
(Anschrift: ***),
- das Amtsgericht *** (Registergericht),
- das Finanzamt Körperschaftsteuerstelle als Anzeige gemäß § 54 EStDV
(Anschrift: ***).

**Urkunde vom Notar samt Anlage (Satzung) vorgelesen,
von dem/der Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben**